

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 523/78

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Sara B [REDACTED], verwitwete W [REDACTED],
18 B [REDACTED] Street, C [REDACTED] S.C., USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Freistaat Bayern,
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion,
A [REDACTED]straße 3, M [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner,

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 29. April 1980 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Fuchs, Portmann, Dr. Lang und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 16. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 1. Juni 1978 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Dem im Juli 1888 geborenen Ehemann der Klägerin war am 9. November 1961 wegen allgemeiner Arteriosklerose im Sinne abgrenzbarer anhaltender Verschlimmerung Heilverfahren und auf der Grundlage einer verfolgungsbedingten Minderung der Erwerbsfähigkeit von 30 % Kapitalentschädigung und Rente zuerkannt worden. Er starb im Mai 1964.

Den Lebensschadensanspruch der Witwe (§ 41 BGB) verneint das Berufungsgericht, das den Gründen des landgerichtlichen Urteils folgt, auf Grund einer dem Tatrichter vorbehaltenen Würdigung medizinischer Befunde und Gutachten. Dabei weicht es nicht von den Grundsätzen ab, die der Bundesgerichtshof in den Entscheidungen RZW 1968, 174; 314 zu der kausalen Verknüpfung zwischen Verfolgung, Gesundheitsschaden und Tod dar-

- 3 -

gelegt hat. Entgegen dem Angriff der Beschwerde haben die Tatrichter auch gesehen, daß die Lebensverhältnisse in den USA, in die der Verfolgte 1947 eingewandert ist, als Ursache für Gesundheitsschäden im Sinne des § 28 BEG in Betracht kommen können, wenn die Auswanderung durch die Verfolgung noch adäquat verursacht und dem Entschädigungspflichtigen zurechenbar ist (BGH RZW 1976, 136; 1978, 129). Das Landgericht und mit ihm das Berufungsgericht haben belastende Eingliederungsschwierigkeiten jedoch aus tatsächlichen Gründen verneint. Im übrigen trägt die Feststellung des Berufungsgerichts, daß der Tod des Ehemannes im Alter von fast 76 Jahren nicht früher eingetreten ist, als er es ohne Verfolgung wäre, die ablehnende Entscheidung.

Mai

Fuchs

Beglaubigt:

Justizamtsinspektor



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)